



Satzung der Niedersächsische Direktorinnen- und Direktorenvereinigung Berufsbildender Schulen e.V.

**(Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 05.05.2011, geändert und
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2011, am 19.11.2019
und am 09.11.2021)**

- §1 Die Vereinigung gibt sich den Namen „Niedersächsische Direktorinnen- und
Direktorenvereinigung Berufsbildender Schule e.V. “ (kurz NDVB)
- §2 Die NDVB behandelt Fragen, die das berufsbildende Schulwesen und seinen
besonderen Auftrag im Bildungswesen betreffen und verfolgt die sich daraus
ergebenden bildungspolitischen Ziele.
Sie vertritt die beruflichen Belange ihrer Mitglieder. Sitz der Vereinigung ist Neustadt
a. Rbge. Sie wird als eingetragener Verein geführt.
- §3 Leiterinnen und Leiter der Berufsbildenden Schulen und Studienseminare sowie
Dezernentinnen und Dezernenten für Berufsbildende Schulen können Mitglied
werden. In den Ruhestand versetzte Kolleginnen und Kollegen bleiben Mitglieder der
Vereinigung. Der Austritt aus der Vereinigung ist zum Ende eines Kalenderjahres
zulässig und muss spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Durch
das Ausscheiden aus dem Amt tritt ein Sonderkündigungsrecht ein, dass die
Möglichkeit bietet, zum Termin des Ausscheidens zu kündigen. Die Mitgliedsbeiträge
werden anteilig verrechnet.
- §4 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben; über die Höhe beschließt die Vollversammlung.
- §5 Die Organe der Vereinigung sind die Vollversammlung und der geschäftsführende
Vorstand.
1. Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie entscheidet über die
Richtlinien der Arbeit, über vorliegende Anträge, die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
den Haushaltsplan und Satzungsänderungen. Sie wählt aus ihrer Mitte den
geschäftsführenden Vorstand sowie die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und
nimmt deren Bericht entgegen.

Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder an.

Die Vollversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Sie ist von dem/der Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher einzuberufen.
Der Vorstand kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Sie ist
außerdem einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.



e.V.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen und Richtlinien der Vollversammlung. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Der geschäftsführende Vorstand kann beratende Mitglieder einberufen.
 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch für die Vorstandsarbeit zu benennen und an der Vorstandsarbeit zu beteiligen.
- §6 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied und dem Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten.
- §7 Die Mitarbeit in der NDVB ist ehrenamtlich.
- §8 Die Vereinigung gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.
- §9 Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen geht dann in den Bereich des VLWN über.

Neustadt a. Rbge., 9. November 2021